Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
13. JAHRGANG Nr. 5 1. MAI 1950

B. Entscheide kantonaler Behörden

13. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Ehefrau, welche im eigenen Geschäft tätig ist, hat Anspruch auf angemessene Entlöhnung, die bei der Beitragsberechnung einzusetzen ist. — Die Beschäftigung einer Schwester im Haushalt stellt keine Familienunterstützung dar; die Entschädigung hierfür ist als Lohn zu betrachten.*

Die 70jährige Mutter der Frau L.-Sch. muß wegen vorgeschrittenen Alters und wegen eines Herzleidens seit 1. August 1947 von der Armenbehörde unterstützt werden. Die Unterstützung beträgt zur Zeit Fr. 90.— pro Monat. Dazu kommen die eidg. Altersrente von Fr. 41.65 sowie ein freiwilliger Unterstützungsbeitrag der Tochter A. Die Allgemeine Armenpflege Basel stellt nun das Begehren, es sei auch die Tochter L.-Sch. zur Zahlung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 60.— ab 1. September 1947 zu verpflichten.

Die Genannte beantragt Abweisung der Klage. Sie macht geltend, daß das Zigarrengeschäft, das sie betreibe, im Eigentum des Ehemannes stehe. Sie habe daher keinen Anspruch auf den Nettoerlös hieraus. Zudem verpflege sie den Vater und beschäftige eine Schwester im Haushalt. Der Ehemann unterstütze überdies seine Mutter.

Nach den unbestrittenen Angaben der Klägerin resultiert aus dem Zigarrengeschäft ein Reingewinn von durchschnittlich Fr. 310.— pro Monat. Der Ehemann verdient bei den Metallwerken Dornach als kaufmännischer Angestellter Fr. 742.70 netto pro Monat. Die Ehe ist kinderlos.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter der Beklagten ist gegeben. Daher ist nur zu prüfen, ob der Beklagten die Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 60.— zugemutet werden kann. Dies ist zu bejahen. Die Ehegatten verfügen zusammen über ein Einkommen von Fr. 1050.— pro Monat, wovon rund Fr. 300.— auf den Verdienst der Ehefrau entfallen. Die Behauptung, daß das Geschäft im Eigentum des Ehemannes stehe, kann nicht gehört werden; denn nach der Auskunft des Arbeitgebers ist es dem Ehemann nicht gestattet, einem Nebenerwerb nachzugehen. Aber selbst wenn dieser Einwand zutreffen würde, so kann ihm keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Die Beklagte, welche das Zigarrengeschäft selbständig führt, hat Anspruch auf eine ange-

messene Entlöhnung. In Basel beträgt der Monatslohn für eine Verkäuferin mit selbständiger Ladenführung mindestens Fr. 360.— bis Fr. 400.—. Daher darf der Beklagten ohne Zwang ein Verdienst von Fr. 300.— p. m. in Anrechnung gebracht werden.

Der Umstand, daß die Beklagte bereits ihren Vater unterstützt, ist bei der Festsetzung des Unterstützungsbeitrages berücksichtigt worden.

Daß die Beschäftigung der Schwester im Haushalt der Beklagten eine Familienunterstützung darstelle, kann nicht anerkannt werden. Die Entschädigung für die Arbeitsleistung dieser Schwester ist als Lohn zu betrachten und wird auch als solcher verbucht. Die Beklagte vermag daher mit ihren Einreden nicht durchzudringen. Bei einem Gesamteinkommen von über Fr. 1000.— darf der Beklagten die Zahlung eines monatlichen Ersatzbeitrages von Fr. 60.— zugemutet werden, auch wenn berücksichtigt wird, daß noch weitere Unterstützungsbeiträge geleistet werden.

Auf Grund dieser Erwägungen hat der Regierungsrat die Klage gutgeheißen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 6. Januar 1948.)

14. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Rückerstattungspflicht von Blutsverwandten des Unterstützten kraft öffentlichen kantonalen Rechtes.*

Die Bürgergemeinde S. hat seit Jahren den armengenössigen X ununterbrochen unterstützt. Die Unterstützungsbeiträge beliefen sich auf über 10000 Fr. Der Bruder des Bedürftigen hat auf Grund verschiedener Beschlüsse des Regierungsrates der Bürgergemeinde Rückzahlungen geleistet, so daß noch rund 4400 Fr. ausstehend waren. Gestützt auf § 44 des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes verpflichtete der Oberamtmann den Bruder des Unterstützungsbedürftigen, auch diese Restanz der Bürgergemeinde zurückzubezahlen. Gegen diesen Entscheid rekurrierte der Bruder des armengenössigen X an den Regierungsrat. Der Rekurrent machte geltend, er befinde sich nicht in guten Verhältnissen, weshalb die Voraussetzungen für die geforderte Rückerstattung gar nicht gegeben seien. Die Bürgergemeinde habe dem Unterstützten auch über dessen Bedürftigkeit hinaus freiwillig geholfen. Der Beschwerdeführer erhob auch die Einrede der Verjährung nach Art. 128 OR.

Der Regierungsrat hat die Beschwerde aus folgenden Erwägungen abgewiesen:

1. Art. 328 und 329 ZGB umschreiben den Kreis der unterstützungspflichtigen Verwandten, die Geltendmachung sowie den Umfang des Unterstützungsanspruches. Der Anspruch wird nach Art. 329 Abs. 3 vor der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder vom Berechtigten selbst oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.

2. Die Armenpflege ist gemäß Art. 54 BV Sache des öffentlichen Rechtes der Kantone. Den Kantonen bleibt es also überlassen, der Inanspruchnahme der privatrechtlichen Unterstützungspflicht öffentlich-rechtliche Wirkungen beizulegen. Im solothurnischen Armenfürsorgegesetz (AFG) werden gemäß § 44 die Angehörigen und Geschwister verpflichtet, nachträgliche Verwandtenbeiträge in Form von Rückerstattungen zu leisten. Diese Rückerstattungspflicht gegenüber Staat und Gemeinde ergibt sich nicht aus dem Zivilrecht, sondern aus dem kantonalen Armengesetz.

In casu handelt es sich um einen Regreßanspruch des Gemeinwesens für bereits geleistete Beiträge kraft öffentlichen kantonalen Rechts. In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre in Theorie und Praxis ist der Anspruch des

Gemeinwesens auf Rückerstattung geleisteter Unterstützungen *öffentlichrechtlicher* Natur (Dr. Rud. von Dach: „Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch und seine Vollstreckung im schweizerischen Recht", abgedruckt in „Der Armenpfleger" 38. Jahrgang (1941) Nr. 4, pag. 25 ff. — Dr. H. Albisser: „Zur Vollstreckung von Rückerstattungsforderungen in andern Kantonen", ebenda Nr. 5, pag. 33 ff. — RRB Nr. 1118 vom 9. März 1943).

Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch ist vom direkten Verwandtenbeitragsanspruch des Art. 328 ZGB, der zivilrechtlicher Natur ist, sehr wohl zu unterscheiden. Ein Bereicherungsanspruch liegt bei der Rückerstattungsforderung nicht vor. Auch rechtsgeschäftlich läßt sich dieser Anspruch nicht aufheben (Burckhardt: „Die Entstehung privatrechtlicher Obligationen", in Zeitschr. des bern. J. V., 1937, pag. 52 f.). Vielmehr ist die Armenpflege verpflichtet, Rückerstattungsforderungen einzutreiben und darf darauf nicht beliebig verzichten. Ein klagbarer Anspruch des Bedürttigen auf Armenunterstützung seitens des Gemeinwesens besteht nicht. Der Anspruch des Armen ist daher bloß ein Anspruch darauf, daß die Armenbehörde die Verpflichtung, die ihr das Armengesetz auferlegt, erfüllt. Wenn den Armen keine Forderung gegenüber dem Gemeinwesen zusteht — dieses also mit der Ausrichtung der Armenunterstützung keine Schuld tilgt — kann auch keine privatrechtliche Rückerstattung aus ungerechtfertigter Bereicherung in Frage kommen. Die öffentlichrechtliche Natur der Armenunterstützung schließt eine Rückforderung aus zivilrechtlichen Gründen schlechtweg aus. Auf Grund ihrer Armengesetze haben alle Kantone die Armenunterstützung öffentlich-rechtlich geregelt (R. von Dach, a. a. O.).

3. § 44 *Abs. 1* AFG regelt zunächst das Rückforderungsrecht des Staates und der Gemeinden gegenüber dem Unterstützten selber. Generell wird dabei festgesetzt, daß die Rückforderungsschuld unverzinslich und *unverjährbar* ist. Fällig wird diese Schuld, sobald erwiesen ist, daß die unterstützte Person Vermögen besitzt oder mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist. Dieses Rechtsverhältnis ist öffentlichrechtlicher Natur.

§ 44 *Abs. 2* AFG statuiert u. a.: „Ebenso sind dem Staat und der Gemeinde rückerstattungspflichtig die nach den Bestimmungen des Zivilrechts unterstützungspflichtigen Verwandten des Unterstützten". — Auch diese Vorschrift ist öffentliches Recht. Notwendige Fürsorge darf mit dem Hinweis auf das Vorhandensein zivilrechtlich unterstützungspflichtiger Verwandter weder verzögert noch verweigert werden, wie Abs. 2 weiter ausführt. Es geht nicht an, Abs. 2 des § 44 AFG als zivilrechtlich zu interpretieren. Das Gesetz verweist bloß auf die Bestimmungen des Zivilrechts (ZGB Art. 328 und 329). Das Bestehen eines privatrechtlichen Rückerstattungsanspruches von Staat und Gemeinde auf Grund des Armengesetzes muß von Bundeswegen verneint werden. Da das Privatrecht eidgenössisch ist, müßte der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch im eidgenössischen Zivilrecht vorgesehen oder doch zumindest den Kantonen zur Regelung vorbehalten sein. Eine solche Bestimmung findet sich aber nirgends (R. von Dach, a. a. O., pag. 31).

Da im vorliegenden Fall von der Bürgergemeinde geleistete Unterstützungen zurückgefordert werden, die der Bruder des Bedürftigen zu zahlen hat, ist es unmöglich, diese Rückforderung bereits geleisteter Beiträge gemäß Art. 328 und 329 ZGB zu entscheiden; denn hier handelt es sich nicht um eine Geltendmachung des Anspruches für laufende Unterstützungen, sondern um bereits geleistete Beiträge, die gemäß AFG auf Grund des öffentlichen Rechts vom pflichtigen Verwandten durch das Gemeinwesen zurückgefordert werden. Über die Anwendbarkeit des kantonalen Armengesetzes kann kein Zweifel bestehen.

4. Die Zuständigkeit der Administrativbehörden zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist unbestritten. Gemäß solothurnischer Praxis sind Rückerstattungsansprüche von Staat und Gemeinden gegen Verwandte des Unterstützten in jedem Fall durch die Administrativbehörden zu beurteilen. Einzig Rückforderungsansprüche des Gemeinwesens gegen den Unterstützten selbst fallen in die Kompetenz des Zivilrichters. Den in § 118 EGzZGB genannten Verwaltungsbehörden ist in allen Verwandtenunterstützungssachen der Entscheid überlassen — auch in den Fällen des § 44 Abs. 2 AFG.

5. Der Rekurrent anerkennt als Bruder des Bedürftigen seine Unterstützungspflicht im Rahmen von Art. 329 Abs. 2 ZGB. Der Pflichtige erklärt sich jedoch als nicht unterstützungsfähig, indem er behauptet, er befände sich nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen. Dieser Beschwerdepunkt ist vom Regierungsrate bereits mit Entscheid vom 18. März 1949 erledigt worden, indem die Unterstützungspflicht des Beschwerdeführers einläßlich begründet und bestätigt wurde und der Beschwerdeführer diesen Entscheid anerkannt hat. Es ist darum im vorliegenden Falle über diesen Einwand nicht mehr zu befinden. Der Beschwerdeführer steht heute in den gleich günstigen Verhältnissen wie vor zehn Jahren.

6. Der Rückforderungsanspruch der Bürgergemeinde wird angefochten mit der Behauptung, die von der Armenbehörde der Bürgergemeinde geleisteten Unterstützungen seien im erfolgten Umfange gar nicht nötig gewesen. Wenn die Bürgergemeinde über die festgesetzte Unterstützungsbedürftigkeit hinaus noch zusätzliche Beiträge gewährt habe, so sei dies freiwillig erfolgt, und dafür könne die Bürgergemeinde keinen Rückerstattungsanspruch geltend machen. Dieser Einwand ist unerheblich. Die Einrede, die Unterstützungen seien im gewährten Umfange nicht nötig gewesen, kann nicht gehört werden; denn hiefür wird kein Beweis erbracht (vgl. Egger, Komm. zu Art. 329 N. 14). Ein solcher Beweis könnte aber auch gar nicht erbracht werden. Die von der Bürgergemeinde ausbezahlten Beiträge beruhen alle auf regierungsrätlichen Entscheidungen. In jenen Fällen, in denen eine Mehrleistung erfolgte, geschah dies von der Bürgergemeinde aus keineswegs freiwillig, sondern im Gegenteil jeweils auf Intervention und Veranlassung des Oberamtes hin. Die Bürgergemeinde hat sich immer gesträubt, von sich aus höhere Unterstützungen auszurichten und wies regelmäßig alle weitergehenden Ansprüche des Bedürftigen ab. Anderseits aber darf gemäß § 44 AFG notwendige Fürsorge mit dem Hinweis auf das Vorhandensein zivilrechtlich unterstützungspflichtiger Verwandter weder verzögert noch verweigert werden.

7. § 44 AFG erklärt den Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens kraft öffentlichen Rechts als unverjährbar und unverzinslich. Diese *Unverjährbarkeit* der Rückerstattungsforderung normieren beispielsweise auch die Armengesetze der Kantone Uri, St. Gallen und Obwalden; andere Kantone statuieren besondere Verjährungsfristen von 15, 20 und 30 Jahren. Die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften können auf Forderungen aus öffentlichem Recht nicht angewendet werden. Forderungen des öffentlichen Rechts verjähren nur dann, wenn die Gesetzgebung — hier das Armengesetz — dies ausdrücklich vorsieht. Eine Unterbrechung der Verjährung wäre nur dann anzunehmen, wenn das Armengesetz dies vorschreiben würde. Dies ist aber in keinem schweizerischen Armengesetz der Fall (R. von Dach, a. a. O., pag. 29 f.).

8. Der Oberamtmann fordert eine Rückerstattungssumme von Fr. 4425.35 für sämtliche ausbezahlten Unterstützungen seit dem Jahre 1934. Damals — im Jahre 1934 — wurden erstmals die Bedürftigkeit des X und die Pflichtigkeit des Beschwerdeführers durch die zuständigen Instanzen festgestellt.

In seiner Beschwerdeantwort vertritt der Oberamtmann die Auffassung, ein

Teil der eingeklagten Beiträge sei verjährt; aber der Pflichtige habe es bis zur gewährten Steueramnestie verstanden, den Staat über seine wahren Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu täuschen, weshalb die Verjährung nicht zu berücksichtigen sei. Diese Erklärung ist nicht von Belang. Denn die ordentlichen Verjährungsfristen des Zivilrechts finden keine Anwendung. Aber auch sonst vermöchte die erwiesene Tatsache einer begangenen Steuerhinterziehung die Verjährungsfristen nicht aufzuheben, da eine allgemeine Steueramnestie erfolgte. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 4. Oktober 1949.)

15. AHV. *Ein Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente (Übergangsrente) besteht u. a. nur dann, wenn beide Ehegatten tatsächlich in der Schweiz wohnhaft sind.*

1. Mit Rentenverfügung der AKB vom 6. August 1949 wurde dem 1880 geborenen Rentenansprecher H. B. mit Wirkung ab 1. Mai 1949 nurmehr eine halbe Ehepaar-Altersrente (Übergangsrente) von jährlich Fr. 360.— zugesprochen, mit der Begründung, daß seine Ehefrau im Ausland lebe.

Gegen diese Verfügung erhebt die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern im Auftrag des Versicherten Beschwerde, mit dem Antrag, es sei dem H. B. ab 1. Mai 1949, wie bisher, eine ganze Ehepaar-Altersrente zu bewilligen. Zur Begründung wird ausgeführt, daß die Ehefrau des Rentenansprechers in H. in Deutschland lebe und von der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen in Bern via schweizerisches Generalkonsulat Frankfurt a. M. regelmäßig unterstützt werde. Sie verfüge in Deutschland über kein Erwerbseinkommen, das einen Rentenanspruch nach Art. 42 AHVG ausschließen würde. Die der Ehefrau bewilligte halbe Ehepaar-Altersrente von monatlich Fr. 40.— sei jeweils von der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern der EZAF für ihren Unterhalt in Deutschland angewiesen worden. Im weiteren wird auf den Entscheid der Rekurskommission für AHV-Renten des Kantons Bern vom 10. März 1947 i. S. J. F. S.-H. verwiesen.

Die AKB trägt auf Abweisung der Beschwerde an.

2. Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente haben nach der allgemeinen Vorschrift in Art. 22 AHVG Ehemänner, sofern sie das 65. Altersjahr und die Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Voraussetzungen sind für beide Ehegatten B.-B. gegeben, indem der Ehemann 1880 und die Ehefrau 1877 geboren wurden und somit das 65. bzw. 60. Altersjahr längst zurückgelegt haben.

Zum Bezug einer Übergangsrente ist außerdem nach Art. 42 AHVG (vgl. auch Art. 1, lit. a AHVG) erforderlich, daß die Ehegatten in der Schweiz wohnhaft sein müssen, weil nur die in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger auf eine solche Anspruch erheben können. Im vorliegenden Fall wohnt der Ehemann B. in der Schweiz, während seine Frau in H. in Deutschland lebt. Nach der Regelung im Zivilrecht (Art. 25 ZGB) gilt der Wohnsitz des Ehemanns auch als solcher seiner Ehefrau, und unter diesem Gesichtspunkt läge der Ausrichtung einer ganzen Ehepaar-Altersrente an H. B. nichts im Wege. Nun ergibt sich aber aus dem System des AHV-Gesetzes, daß der Begriff des Wohnhaftseins im Sinne von Art. 42 AHVG nicht nur dem zivilrechtlichen Wohnsitz gleichgestellt werden kann, sondern vielmehr neben diesem auch ein tatsächliches Wohnen in der Schweiz voraussetzt. Ferner ist in jenen Ausnahmefällen, wo der Ehemann nicht für die Frau sorgt oder die Eheleute getrennt leben, nach Art. 22, Abs. 2 AHVG, die Ehefrau befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen. Ihr Anspruch besteht auch in einem solchen Fall nur dann, wenn die allgemeinen (Art. 22 AHVG) und besonderen (Art. 42, Abs. 1 AHVG) Bedingungen für den Bezug

einer Rente erfüllt sind, d. h. wenn auch die Ehefrau selbst in der Schweiz wohnhaft ist. Ist dies nicht der Fall, so kann der Ehefrau keine halbe Ehepaar-Altersrente ausgerichtet werden. Diese in der AHV bestehende und speziell auch für die Übergangsrenten geltende Ordnung erscheint aus verschiedenen Gründen durchaus gerechtfertigt. Einmal wird dadurch erreicht, daß speziell die Übergangsrenten nur den in der Schweiz ansässigen Versicherten zugute kommen. Sodann drängt sich die Nichteinbeziehung der außerhalb der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger — einschließlich getrennt lebender Ehefrauen — in der AHV auch aus praktischen Gründen auf. Im weiteren sind nach Art. 62, Abs. 1 AHVV zur Berechnung der einem Ehemann zukommenden einfachen Altersrente oder Ehepaar-Altersrente Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammenzuzählen und mit den für Ehepaare geltenden Einkommensgrenzen zu vergleichen. Bei getrennt lebenden Ehegatten — wie im vorliegenden Fall — stößt eine Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des im Ausland lebenden Ehegatten auf große Schwierigkeiten und ist in vielen Fällen sogar unmöglich.

Einem Ehemann, dessen Ehefrau im Ausland wohnt, kann aus all diesen Gründen nicht eine bessere Stellung eingeräumt werden als in den obgenannten Fällen und deshalb auch nicht die ganze Ehepaar-Altersrente (Übergangsrente) ausgerichtet werden, weil die Voraussetzung der Wohnsitznahme in der Schweiz im Sinne von Art. 42 AHVG für sie nicht vorliegt.

Die Beschwerde der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern ist daher abzuweisen.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 28. Febr. 1950).

16. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Anspruch auf Unterstützungsleistungen ist entweder vom Bedürftigen oder — wenn er von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird — von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.*

Der Regierungsstatthalter von M. hat am 31. Januar 1950 J. M. in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt, seiner Mutter, L. M. ab 1. Mai 1949 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.— zu bezahlen. Diesen Entscheid hat der beklagte M. rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt Befreiung von der Beitragsleistung.

Der Regierungsrat *erwägt:*

Gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB wird der Anspruch auf Unterstützungsleistungen der Blutsverwandten entweder von dem Berechtigten, d. h. dem Unterstützungsbedürftigen selber geltend gemacht, oder aber, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.

Im vorliegenden Falle hat die Mutter des Rekurrenten kein Beitragsbegehren gestellt und sich auch sonst in keiner Weise am Verfahren beteiligt. Vielmehr hat ihr Schwiegersohn E., bei dem sie sich aufhält, von sich aus den Gemeinderat von C. ersucht, beim Rekurrenten zu intervenieren, damit dieser an den Unterhalt der Mutter beitrage. Der Gemeinderat hat das Schreiben des E. an den Regierungsstatthalter weitergeleitet mit dem Antrag, der Unterstützungsbeitrag des Rekurrenten sei amtlich festzusetzen.

Der Schwiegersohn E., der nicht im Besitze des Fürsprecherpatentes ist, war gemäß Art. 24, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht befugt, im Namen seiner Schwiegermutter ein Begehren um Festsetzung von Verwandtenbeiträgen zu stellen. Er hat sich übrigens auch nicht an den Regierungsstatthalter

gewandt, sondern nur den Gemeinderat von C. um Vermittlung ersucht. Die Gemeinde C. war ihrerseits gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB nicht befugt, in eigenem Namen das Festsetzungsbegehren zu stellen; denn L. M. wird von ihr gar nicht unterstützt. Der Gemeinderat konnte auch nicht im Namen der L. M. handeln, weil die Vertretung Dritter vor den Verwaltungsjustizbehörden den Anwälten vorbehalten ist. Der Regierungsstatthalter durfte auf das vom Schwiegersohn E. und dem Gemeinderat von C. gestellte Begehren nicht eintreten. Sein Entscheid ist von Amtes wegen aufzuheben, weil die Vorschriften der Art. 329, Abs. 3 ZGB und Art. 24, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht beobachtet wurden. Es steht der L. M. frei, das Beitragsbegehren persönlich neu anzubringen oder einen patentierten Fürsprecher damit zu beauftragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. März 1950).

17. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Kosten der Verwahrung und anderer strafrechtlicher Maßnahmen sind gemäß Art. 66 des bernischen EG zum StGB bei Zahlungsunfähigkeit der verurteilten Person von der zuständigen Armenbehörde zu übernehmen, und diese ist berechtigt, für ihre Auslagen auf die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten Rückgriff zu nehmen.*

Der Regierungsstatthalter von F. hat am 21. November 1949 H. und A. W., geboren 1926 bzw. 1927, von und wohnhaft bei S. K.-W., in K., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der städtischen Fürsorgedirektion B. (Nr. 2483) ab 1. Oktober 1949 Beiträge an die Unterstützungsauslagen für ihre Mutter, Frau M. E. S., gesch. W., zu bezahlen, nämlich H. W. Fr. 30.— und A. W. Fr. 20.— im Monat. Die beiden Beklagten, vertreten durch Fürsprecher B. haben diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragen Befreiung von der Beitragsleistung, eventuell Herabsetzung der Beiträge, unter Kostenfolge. Die Fürsorgedirektion B. beantragt kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Die Mutter der Rekurrentin befindet sich auf Kosten der Fürsorgedirektion B. im Versorgungsheim S. Die Rekurrenten bezweifeln die Notwendigkeit dieser Versorgung. Sie weisen darauf hin, daß ihre Mutter erst 57 Jahre alt und vermutlich arbeitsfähig sei. — Frau S., gesch. W. wurde im Jahre 1942 vom Amtsgericht B. wegen Veruntreuung, Betrug und Verleumdung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde mit Rücksicht auf die Unverbesserlichkeit der Verurteilten, die schon 16 Vorstrafen erlitten hatte, vom Gericht gemäß Art. 42 des Strafgesetzbuches in Verwahrung auf unbestimmte Zeit umgewandelt. Die Verwahrung wurde zuerst in einer Heil- und Pflegeanstalt vollzogen. Im Jahre 1947 wurde Frau S., nachdem ein Entlassungsversuch fehlgeschlagen hatte, in das Versorgungsheim S. versetzt. Frau S. ist geistesgestört und gemeingefährlich. Sie muß aus diesem Grunde bis auf weiteres verwahrt bleiben. Mit Rücksicht auf ihre körperliche Arbeitsfähigkeit konnte das Anstaltskostgeld auf Fr. 600.— herabgesetzt werden. Gemäß Art. 66 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sind im Kanton Bern die Kosten der Verwahrung und anderer strafrechtlicher Maßnahmen von der zuständigen Armenbehörde zu übernehmen, wenn die verurteilte Person sie wegen Mittellosigkeit nicht selber bezahlen kann. Dies trifft bei Frau S. zu. Gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB ist die zahlende Armenbehörde berechtigt, auf die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten Rückgriff zu nehmen. In Art. 66 des bernischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ist dieser Rückgriff ausdrücklich vorbehalten (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 47, Nr. 187). — Die Rekurrenten wären auch dann nicht

von der Beitragspflicht befreit, wenn die Versorgungs- und Unterstützungsbedürftigkeit ihrer Mutter selbst verschuldet wäre (vgl. Bundesgerichtsentscheide 39 II 683 und 62 II 14; ferner Monatsschrift Band 44, Seite 87 und dort zitierte Regierungsratsentscheide; Band 46, Nr. 115). Ebensowenig vermag der Umstand die beiden Rekurrenten grundsätzlich zu befreien, daß ihre Mutter sich seinerzeit nicht um sie gekümmert und ihre Pflege und Auferziehung Verwandten überlassen hat (Monatsschrift, Band 35, Nr. 152 und 153; Band 44, Nr. 12). Dieser Umstand ist bloß bei der Beitragsbemessung mitzuberücksichtigen (Regierungsratsentscheid vom 20. Dezember 1949 i. S. W.).

2. Gemäß Art. 329, Abs. 1 ZGB geht der Unterstützungsanspruch auf die Leistung, die den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Die beiden Rekurrenten wohnen bei ihrem Pflegevater und arbeiten in dessen Zimmereigeschäft mit. Sie beziehen keinen festen Lohn, sondern werden vom Pflegevater wie eigene Söhne gehalten; er gewährt ihnen Unterkunft und Verpflegung, besorgt ihnen die Wäsche und gibt ihnen zur Bestreitung ihrer weiteren Bedürfnisse ein ausreichendes Taschengeld. Dieses beträgt nach Angaben, die der Pflegevater im erstinstanzlichen Verfahren machte, im Sommer für jeden der beiden Rekurrenten monatlich Fr. 100.— bis 150.—. Im Rekurs wird nun unter Hinweis auf ein Schreiben, das der Pflegevater S. K. am 21. Dezember 1949, also nach der Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides, an den Anwalt der Rekurrenten richtete, geltend gemacht, die erwähnten Angaben beruhen auf Irrtum. S. K. widerruft aber in seinem Schreiben diese Angaben nicht. Er schreibt bloß, er könne keine genaue Lohnbestätigung für die beiden Rekurrenten ausstellen, weil er ihnen an Taschengeld jeweils gebe, was sie brauchen. Wenn sie Kleidungsstücke kaufen müssen, gebe er ihnen mehr; wenn sie keine brauchen, sei es weniger. Ein oder zweimal im Jahr gebe er ihnen eine kleinere Gratifikation. Die Rekurrenten besorgen auch etwa kleine Einkäufe für ihn, die sie selber bezahlen. Jedenfalls ergibt sich aus den Akten, insbesondere aus den sorgfältigen Erhebungen, welche die Vorinstanz über die Lebenshaltung der beiden Rekurrenten angestellt hat, daß diesen im Durchschnitt mindestens je Fr. 100.— monatlich für ihre persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung stehen müssen. Allerdings müssen die Rekurrenten aus diesem Taschengeld ihre Kleider, Schuhe und Wäsche kaufen, sowie Versicherungsbeiträge und Steuern zahlen. Zu einem Unterstützungsbeitrag für die Mutter reicht das Taschengeld trotzdem noch aus. Zwar werden die Rekurrenten auf diese oder jene Liebhaberei verzichten müssen, um die Mutter unterstützen zu können. Dies wird aber vom Gesetz und der Rechtsprechung den Kindern, die ihre Eltern unterstützen müssen, stets zugemutet. Kinder haben ihre Eltern auch dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen (Monatsschrift, Band 43, Nr. 87 und 88 und dort zitierte Rechtsprechung; Band 44, Nr. 38, 53 und 99). Unter normalen Umständen wären die Beiträge von Fr. 30.— bzw. Fr. 20.— im Monat, welche den Rekurrenten von der Vorinstanz auferlegt wurden, durchaus angemessen. Weil aber im vorliegenden Falle die Unterstützte sich um die Rekurrenten, ihre Söhne, seit deren frühester Kindheit nicht mehr gekümmert hat, sind deren Beiträge zur Zeit auf Fr. 20.— bzw. Fr. 15.— monatlich zu ermäßigen.

3. Der Rekurs ist demnach im Sinne des Eventualbegehrens gutzuheißen. Die unterliegende Klägerin und Rekursbeklagte hat die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen, wobei jedoch die Spruchgebühr herabzusetzen ist, da die Klägerin in Verfolgung ihrer Amtspflicht gehandelt hat. Auch rechtfertigt es sich, die Parteikosten wettzuschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. Februar 1950).